

Freiwillige Vereinbarungen Frühjahr 2024

Kurz & knapp 03/2024

Reinhausen, 19.03.2024

Nach erfolgter Abstimmung mit den Vertretern der Landwirtschaft für die Kooperation Trinkwasserschutz Obere Leine sollen für das Jahr 2024 zunächst die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Freiwilligen Vereinbarungen angeboten werden.

Die Bewirtschaftungsbedingungen und Auszahlungsbeträge haben sich gegenüber 2023 nicht verändert. In der angefügten Tabelle ist aufgeführt, welche Maßnahmen für das Frühjahr 2024 angeboten werden. Die Maßnahme „I.C Gewässerschonende Aufbringung von Wirtschaftsdüngern“ muss überarbeitet werden, da die Vorgabe des Landes, nur die Aufbringung von Gülle zu fördern, im Jahr 2024 strikt eingehalten werden muss. Entsprechende Vorschläge werden erarbeitet und den Kooperationslandwirten zur Abstimmung vorgelegt.

Landwirte, die in den vergangenen Jahren an entsprechenden Vereinbarungen teilgenommen haben, werden demnächst - in gewohnter Weise - von uns angeschrieben. Landwirte, die Interesse am Abschluss der unten genannten Maßnahmen haben, melden sich bitte im Büro.

Tab. 1: Maßnahmenkatalog Freiwillige Vereinbarungen 2024

| Maßnahmenkatalog Frühjahr 2024 | | €/ha |
|--------------------------------|---|-----------|
| I.B | Verzicht auf den Einsatz tierischer Wirtschaftsdünger (Auflagen aufgrund der WSG-VO) | |
| | Ausgleich für Transportmehrweg | 78 |
| | Ausgleich für Mineraldüngerersatzwert | 250 |
| | Ausgleich für den Verzicht auf den Einsatz betriebsfremder Wirtschaftsdünger | 83 |
| I.C | Gewässerschonende Gülleausbringung (Anpassung des Ausgleichbetrages erforderlich) | |
| | Schleppschuhtechnik | 34 |
| | Injektionstechnik | 48 |
| I.E | Aktive Begrünung | |
| | Gezielte Begrünung einer Stilllegung | 249 |
| | Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung | |
| I.F2 | Mehrjährige leguminosenfreie Begrünung / Stilllegung (Extensivierungsareal) | 550 (660) |
| I.F1 | Mehrjährige leguminosenfreie Begrünung / Nutzung als Ackergras (Extensivierungsareal) | 450 (560) |
| I.H | Umbruchlose Grünlanderneuerung | |
| | Nachsaat von Grasflächen | 33 |
| I.I | Reduzierte N-Düngung (im Ackerbau) | |
| | Reduzierte Stickstoffdüngung (nur B2 und C-Gebiete) | 120 |
| | Reduzierte Stickstoffdüngung (innerhalb von Extensivierungsarealen) | 170 |
| | Precision Farming | 10 |
| II. | Umwandlung von Acker in extensives Grünland/extensives Feldgras | |
| | Umwandlung von Acker in Grünland (Extensivierungsareale) | 350 (460) |

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Seitz, Vivian Fenske, Felix Meier-Söffker, Clara Stieg

| Trinkwasserschutz- maßnahme | Bewirtschaftungsauflagen |
|--|--|
| Gewässerschonende Verteiltechnik (I.C) <i>alle Flächen</i> | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbringung von flüssigem Gärrest oder Gülle in der Zeit vom 01.02. bis 15.07. ▪ Gärrest- oder Gülleaufbringung nur bei Einsatz eines Schleppschuhverteilers bzw. eines Injektors (also Verfahren mit direkter Einarbeitung in den Boden) und bis zu einer maximalen Gesamt-N-Gabe von 150 kg N/ha. <p>Entschädigungssatz Schleppschuhtechnik: 34 €/ha und Jahr (Anpassung des Betrages erforderlich)</p> <p>Entschädigungssatz Injektionstechnik: 48 €/ha und Jahr (Anpassung des Betrages erforderlich)</p> |
| Aktive Begrünung (I.E) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gezielte Begrünung einer Stilllegung. ▪ Aussaat einer leguminosenfreien Begrünung unmittelbar nach Ernte der Hauptkultur bzw. Erhaltung der aktiven Begrünung. ▪ Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngung. ▪ Umbruch der Fläche unmittelbar (max. 3 Wochen) vor der Nachfruchtbestellung. <p>Entschädigungssatz: 249 €/ha</p> |
| Fruchtfolgegestaltung (I.F2) Leguminosenfreie Begrünung <i>- Schutzzone II</i> <i>- mehrjährige</i> | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der/die BewirtschafterIn verpflichtet sich, die Vertragsflächen aus der Erzeugung zu nehmen (Bra-che). ▪ Einsaat einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung oder Beibehaltung einer entsprechenden Fläche mit einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung. ▪ Jährliches Abschlegeln des Aufwuchses. ▪ Abzug bzw. kein Abschluss bei Teilnahme an Ökoregelung 1a + 1b ▪ Führen einer Schlagkartei. <p>Entschädigungssatz: 550 €/ha</p> <p>Entschädigungssatz im Extensivierungsareal: 660 €/ha</p> |
| Fruchtfolgegestaltung (I.F1) Leguminosenfreie Begrünung von Ackerflächen (mit Nutzung) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsaat einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung oder Beibehaltung einer entsprechenden Fläche mit einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung, ▪ Eine einmalige N-Düngung von bis zu 80 kg N/ha ist nur dann zulässig, wenn der Aufwuchs abgefahren wird, ▪ Jährliches Abschlegeln des Aufwuchses oder einmalige Abfuhr des Schnittgutes. ▪ Eine Weidenutzung ist zulässig, eine Zufütterung ist grundsätzlich unzulässig. ▪ Führen einer Schlagkartei. ▪ Bei nachfolgender Winterung ist Winterraps anzubauen, Umbruch der Fläche frühestens ab 1.8. <p>Entschädigungssatz: 450 €/ha und Jahr</p> <p>Entschädigungssatz im Extensivierungsareal: 560 €/ha und Jahr</p> |
| Umbruchlose Grünlanderneuerung (I.H) Nachsaat von Grasflächen | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Nachsaat des Grünlandbestandes erfolgt mit einer Schlitzdrillmaschine oder mit einer Technik, die ein Einarbeiten des Saatgutes gewährleistet. Nicht förderfähig ist die Ausbringung kleinerer Mengen Saatgut in Kombination mit der Ausbringung von mineralischem Dünger (Schleuderstreuer). ▪ Die Nachsaat kann im Frühjahr oder im Herbst vorgenommen werden. ▪ Die Düngeplanung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Gewässerschutzberater u. a. auf der Grundlage einer aktuellen Grundnährstoffuntersuchung. ▪ Eine Bestätigung vom Maschinenring/Lohnunternehmer oder dem Gewässerschutzberater über die betroffene Fläche ist beizufügen. <p>Entschädigungssatz: 33,00 €/ha</p> |
| Reduzierte N-Düngung im Ackerbau | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschluss der Vereinbarung nur in B2 und C-Gebieten (Adelebsen, Barterode, Bremke, Gelliehausen, Gronespring, Ludolfshausen, Moosgrund, Stegemühle, Tiefenbrunn, Volkerode) auf hoch und sehr hoch austragsgefährdeten Standorten ▪ Abschluss der Vereinbarung nur in B2- und C-Gebieten auf hoch und sehr hoch austragsgefährdeten Standorten: Ausgleichshöhe: 120 €/ha und Jahr ▪ Abschluss der Vereinbarung in ausgewiesenen Extensivierungsarealen: Ausgleichshöhe: 170 €/ha und Jahr ▪ Precision Farming (auf allen Standorten möglich): Ausgleichshöhe: 10 €/ha und Jahr |